



VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 7. Juni 1996

Truttikon. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Änderung)

Am 14. Februar 1996 setzte die Gemeindeversammlung Truttikon einen neuen Zonenplan fest. Die von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 2033/1985 festgesetzten überkommunalen Nutzungszonen sind deshalb an den neuen Zonenplan anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die überkommunalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 25. April 1996 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Truttikon, 8467 Truttikon (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.


Zürich, den 7. Juni 1996
963076/P3/K5

versandt: 21. Juni 1996

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Kantonale und regionale Nutzungszonen

Mst. 1:5000

-  Ergänzung Landwirtschaftszone
-  Aufhebung Landwirtschaftszone
-  Freihaltezone

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten Nr. 598 vom 7.6.1996

